

Der
Römischen Kayserlichen /
Auch zu
Hungarn und Böhheim/ ꝛ.
Königlichen Majestät
LEOPOLDI
Des Ersten/ ꝛ.
Erz-Herzogens zu Oesterreich/ ꝛ.
Unsers Allergnädigsten Herrn/
Neue
INFECTIONS-
Ordnung/

Wie es ins gemein in dero Haupt- und
Residenz-Stadt Wienn/ Leopold-Stadt/ und all-an-
deren umligenden Vor-Städten / wie auch denen ausser des Wiens
nerischen Burgfrids gelegenen Orten / als zu St. Ulrich/
Neustift / Neubau / ꝛ. in den Infections-Sachen
zu halten.

ANNO 1679.



SIR Leopold der Erste / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böhheim / 2c. König / Erz- / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / in Ober- und Nieder- Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in Ober- und Nieder- Lausnitz / Grafe zu Habsburg / Tyrol und Görz / 2c. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen / so in Unserm Erz- / Herzogthum Oesterreich unter der Enns / sonderlichen aber in Unserer Stadt Wienn / Leopold- Stadt / und all- anderen umliegenden Vor- Städten / wie auch denen aussere des Wienerischen Burgfrieds gelegenen Orten als zu St. Ulrich / Neustift und Neubau / sess- und wonhaft seynd / auch sonst männiglichen / die sich allda befinden / Unser Gnad und alles Guts. Geben euch dabey gnädigst zu vernehmen; Nachdem aus gerechtem Zorn Gottes / um der / leyder im Schwung gehenden Sünd und Laster willen / die erschrockliche Seuch der Infection, öfters in diesem Land sich erzeiget; Wir aber aus sonderbar- gnädigst- tragenden Väterlichen Vorsorg / solche durch allerhand gute Anstellungen zu verhüten / und abzuwenden bedacht seynd: Als haben Wir die hievor noch Anno 1551. 62. 85. 1617. 1630. und 1656. publicirte Infections- Ordnungen / und andere in dieser Sachen nach und nach ausgangene Patenten / Ruf und Decreten / widerumen erschen: und berathschlagen: nach Gelegenheit jetziger Lauf- und Zeiten folgender massen verbessern: und selbe in drey Theil abgetheilter / zu männigliches Nachrichtung in Druck außgehen lassen; Nemlichen für das Erste / wie die Contagion soviel mit Verlenhung Göttlicher Gnaden immer möglich zu verhüten; Anderten / da dieselbige sich erzeigen solte / (dafür uns Gott gnädiglich behüten wolle /) was alsdann zu deren Abwendung vorzukehren. Drittens / nachdem solche widerumen aufgehört / was gestalten man sich mit Eröffnung der inficirten Häuser und Säuberung sowohl derselben / als deren darinnen vorhandenen Mobilien zu verhalten habe. Welches dann nicht allein auf die Stadt Wienn / Leopold- Stadt und deren Vor- Stadt / sondern auch auf die / aussere des Burgfrieds gelegene Derter / St. Ulrich / Neustift und Neubau / verstanden seyn solle.

Erster Theil.

Von Verhütung der Contagion.



Sowohl kein Zweifel / daß die leybige Seuch der Pest / so wohl als andere Plagen und Straffen daher kommen und erfolgen / daß sich die Menschen von Gott abwenden / in Sünd und Laster leben / auch weder durch Gottes Wort / Wahrnungen / noch der Obrigkeit Verbott darvon ab stehen; Sowollen Wir erstlich nicht allein von Kayserlich- und Lands- Fürstlicher Macht wegen / männiglichen alles Ernsts befohlen und eingebunden / sondern auch gnädigst und Bäterlichen dahin vermahnet haben / daß ein jeder von seinem sündigen Leben ablasse / auch sich vor denen leyder überhand genommenen Lastern hüten / zu Gott dem Allmächtigen bekehre / und ihne neben rechter Buß des müthig um Verzeihung der bisshero begangenen Sünd / mit Besserung des noch bevorstehenden Lebens / auch um Milderung seines gerechten Zorns / Abwendung der Pest / und Nachlassung dergleichen wohlverdienten Straf / inständig anruffe und bitte / insonderheit ein jeder Hausvatter bey seinen Kindern / Gesind und Inwohnern / gewißlichen darob und daran seye / daß sie sich aller Gottslästerung / Unzucht / und übermäßigen Essen / Trinctens / und anderer Untugenden und Laster gänzlich enthalten / ein Gottseeliges Leben führen / auch sonst ein jeder wann die Bettglocken (als im Sommer frühe um halber sieben / Winters Zeit aber um sieben Uhr) geleutet wird / zu Haus und auf den Gassen / um Abwendung deren Göttlichen über uns verhengenden Straffen / fleißig betten; hierzu die Eltern und Hausvattern selbst ihren Kindern und Gesind / ein gutes Exempel geben; Bevorab die Prediger und Seelsorger an Sonn- und Feyer-Tagen das Vold zur Buß / und Annehmung eines Gottseeligen Lebens und Wandels / treulich und fleißig vermahnen und anhalten / auch nach der Predig oder Gottes-Dienst / gewisse Gebett öffentlich verrichten.

Andertens / damit die Predigen oder Gottes-Dienst um soviel weniger versäumt werden; So befehlen Wir hiemit nochmahlen ernstlich daß sowohl in- als ausser der Stadt kein einiger Wein- Moth- Bier- Keller / noch andere Trinct-Stuben / oder Plaz in denen Wirths-Häusern / Gart-Rucheln / auch bey denen Hartschieren / Trabanten / Jägern / Stadt-Guar die-Soldaten / oder derley ohne das verbotenen Winkel-Würthen / an was End und Orten es immer seyn möchte / an Sonn- und Feyer-Tagen / vor 9. Uhr Vormittag geöfnet / zu Nachts aber / Sommers-Zeit über 9. / im Winter aber über 8. Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders Trand ausgehen werde; Was aber die Reysende / Krancke / und andere dergleichen Personen seynd / so Schwachheit / und sonst ehehafter Ursachen halber eines dergleichen Trandcs bedürftig / denen mag man die Nothdurft erfolgen lassen.

Drittens / weilen durch das Voldtrinken / und anders unmäßiges Leben / auch durch Essen des frischen Schweinen Fleisches / sonderlich zur Sommers-Zeit die Natur des Menschen geschwächt / und dessen Leib zur Ungesundheit / daß er desto ehender das Pest-Gift fangen thut / bequem gemacht

Abkehrung von Sünden / und Besserung des Lebens.

Von Gottseligern / Unzucht / und übermäßigen Essen und Trinken sich zu enthalten.

Wenn die Bettglocken geleutet wird / zu Haus und auf der Gassen zu betten.

An Sonn- und Feyer-Tagen / vor 9. Uhr keine Keller oder Trinct-Stuben zu eröffnen.

Im Sommer um 9. / und im Winter um 8. Uhr dieselbe wieder zu sperren.

Voldtrinken / und Schweinen Fleisch zu vermeiden.

Infections - Ordnung in der Stadt/

wird; als befehlen Wir ernstlich/ daß ein jeder zu seiner selbst eignen Boll-
fahrt und Lebens-Tristung sich hiervon enthalten / und ein ordentlich mäßi-
ges Leben führen solle.

Faul / unzeitig
und wurmstichig
Obst/ Cucumern/
und Schwamen/
abzuschaffen.

Vierdtens / um willen auch das faul / unzeitig und wurmstichig Obst/
sehr schädlich / und Fäulung in dem Menschen verursacht / nicht weniger
das gemeine Obst / als Kirschen / Spenling / Marrellen / Pluzer / Pfersing /
Zwespren / und dergleichen gefährlich seynd: So solle nicht allein in-sondern
auch vor der Stadt kein faul / unzeitig / wurmstichig Obst / Cucumern und
Schwamen feilgehalten / sondern wo dergleichen gefunden wurde / von de-
nen von Wienn in der Stadt/ in denen Vor-Städten aber von denen Rich-
tern / auch aller Orten durch den Rumor: Meister alsbalten weggenom-
men / und in die Donau geworffen/ beynebens diejenige / welche solches wi-
der dieses Verbott feil haben / würcklich gestraft/ das andere obbenannte
gemeine Obst aber allein vor der Stadt/ nahend bey der Donau feil gehabt
und verkauft; In dem übrigen mag der gewöhnliche Marckt / von allen
Vidualien in der Stadt auf dem Graben / an dem Hof / und andern wei-
ten Plätzen mit guter Ordnung/ welche R. Burgermeister und Rath allhie
zu machen haben/ gehalten werden.

Das übrige
Obst aber vor der
Stadt bey der
Donau feilzuha-
ben.

Kein ungesund
Vieh zu schlach-
ten / und das
Fleisch nicht war-
mer auszuhacken.

Fünftens / sollen die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey St.
Ulrich / Neustift / und Neubau / die unter ihren Jurisdictionen sich befind-
ende Fleischhacker alles Ernsts / und bey würcklicher Bestrafung dahin
halten / und darob seyn / daß sie kein ungesundes Vieh schlachten / weniger
solches Fleisch verkaufen/ wie auch das gesund geschlachte Fleisch nicht gleich
warmer ausschrotten / sondern vorhero wohl erkalten lassen.

Kein Unsauber-
keit vom Blut/
Eingeweid/ Eyer-
schaller / Kraut-
Blätter / u. auf
Gassen zu schüt-
ten.

Sechstens / nachdem die Erfahrung mit sich bringt/ daß die Sau-
berkeit ein sonderbar nützlich und nothwendiges Mittel ist / sowohl die Ein-
reissung der Infection zu verhüten / als auch dieselbe wiederum abzuwen-
den: Herentgegen die Unsauberkeit solches Ubel verursacht und erhaltet.
So ist unser ernstlicher Befehl / daß Erstens kein Blut / Eingeweid / Köpff
und Beiner / von dem abgetödtten Vieh/ noch auch Kraut / Blätter / Krebs/
Schnecken / Eyerschallen / oder anderer Unflat auf denen Gassen oder Plä-
tzen ausgegossen: Ingleichen keine todte Hund / Katzen / oder Geflügel auf
die Gassen geworfen / sondern ein und anders vor die Stadt hinaus getra-
gen: Widrigenfalls / solle nicht allein derjenige Dienst: Both / welcher sich
dergleichen auf die Gassen zu schütten untersteht / unverschont an das Creutz
gespannt / sondern auch dessen Herr oder Frau / sie seyen gleich unter was
Instanz sie wollen / um daß sie denselben nicht mit genugsamen Ernst der-
gleichen zu unterlassen / angehalten/ wann es schon sonsten ohne ihren Bes-
ehl/ oder Wissen beschehen wäre / um Zwölff Reichs-Thaler unnachlässlich
gestraft / und solches Geld zur Cassa Sanitatis erlegt werden. Zum An-
dern / die Kräutler und andere / welche sauers Kraut und Ruben in denen
Kellern haben / sollen solches rein halten / und Wochentlich fleißig säubern/
und das darvon abgeschöpffte stinckende Wasser / an abseitige Ort bringen
lassen/ dasselbe auch zu Sommers- und Infections-Zeiten / wie das hieoben
benannte gemeine Obst nicht innen-sondern ausserhalb der Stadt verkaufen.

Desgleichen
kein todte Hund/
Katzen / oder Ge-
flügel.

Sauer - Kraut
und Ruben fleiß-
ig zu säubern/ und
das abgeschöpffte
Wasser an abseiti-
ge Ort zu tragen.

Sauer - Kraut
und Ruben vor
der Stadt zu ver-
kauffen.

Gedörret und ge-
salzen Fisch öfters
zu erfrischen / und
das stinckende Was-
ser vor die Stadt
hinaus zu tragen.

Zum Dritten / gleichfalls die Häninger und andere / welche gedörret und ge-
salzene Fisch feil haben / solche ihre Waaren öfters mit reinem Wasser er-
frischen / und das gesalzene stinckende Wasser in der Stadt nicht ausgieß-
en / sondern hinaus tragen lassen. Zum Vierdtten / auch die Käpfstecher
mit

und all anderen umliegenden Vor-Städten.

mit denen Käsen dergestalt sauber umgehen / auf daß weder in Häusern / noch auf denen Gassen einiger übler Geruch verursacht werde. Zum Fünften / nicht weniger solle man die Möhrungen in denen Häusern / und auf denen Gassen sauber halten / fleißig bedecken / zu gewissen Zeiten raumen / und dieselbe / wie auch die Rinnen vor denen Thüren täglich zweymal / als Morgens und Abends / mit reinem Wasser ausfrischen / und säubern. Zum Sechsten / ein jedwederer Hauß-Würth / samt denen Innleuthen / durch die Dienst-Bothen Winters- und Frühlings-Zeit vor denen Häusern mit Aufhack- und Wegbringung des Schnees / Eß und Roths / die gehörige Sauberkeit pflegen / solches auf gewisse Häufeln / doch daß es den Fahrt-Weeg keine Hinderung mache / zusammen werffen / auch welcher die Mittel hat / gar für die Stadt-Thor hinaus führen : und sonstn Wochentlich ein- oder zweymal / ein jeder vor seinem Hauß zusammen kehren lassen / damit die von denen von Wienn bestellte Fuhr-Leut an Ausführung des Kehrmeißts und Roths nicht gesaumt werden ; Inmassen dann Burgermeister und Rath allhier im Befehl haben / die Sump und Gruben in denen Gassen / in der Stadt und Vor-Städten / darinnen sich allerley Unsauberkeit sammlet / ohne Verzug auspflastern / oder mit Schütt ausfüllen zu lassen : Auch bey ihren Stadt-Unter-Cammerer ernstlich darob zu seyn / daß die Fuhr-Leut / welche sie zu Ausführung der Unsauberkeit halten / täglich die gewöhnliche Ausgüß und Möhrungen / wie auch das Pflaster / und durchgehend die Gassen / so viel möglich säubern. Zum Sibendten / sollen die Hauß-Herrn und Innwohner der Häuser achtung geben / damit die Heimlichkeiten nicht überlauffen / und also dieselben zeitlich / und zwar im Winter raumen / zu Sommers-Zeit aber / solche ohne Vorwissen und Verwilligung des Burgermeisters / auch ohne grosse Nothwendigkeit nicht eröffnen. Zum Achten / und weilien die Schwein in der Stadt grossen Gestand verursachen ; Also gebieten Wir hiemit / bey ernstlicher Straf / daß niemand / wer der auch seye / einige Schwein in der Stadt halte / ausser deren / so von Alters-hero ihre Mayer-Höf in der Stadt gehabt / und noch haben / welche aber dahin mit allem Fleiß zusehen / damit der Unrath und Gestand bey denen anreihenden Häusern möglichst verhütet werde ; So bald sich aber einige Infection vermercken läst / sollen sie auch von diesem Ort aus der Stadt gebracht werden. Zum Neundten / wie dann auch diejenige / welche Hünner / Tauben / und anderes Geflügelwerck in der Stadt haben / solche Ort / darinnen sie aufbehalten werden / zu Verhütung des Gestands jederzeit säubern und buzen lassen sollen. Zum Zehenden / bey Feilhabung der Krebsen / ist fleißige Obacht zu halten / daß die todten Krebsen nicht gleich auf die Erden und Strassen gelegt / sondern zusammen auf einen Hauffen geworffen / von denen aber alsobalden in die Donau getragen werden. Zum Eylften / sollen die Weißgärber / Kirschner / Rierner / Sattler / Taschner / Lederer / Schuster / und andere / so mit Lederschmieren und Arbeiten umgehen / ihre Häut und Fell nicht in der Stadt paizen / sondern solche Arbeit vor der Stadt / und so viel möglich / an dem Wasser verrichten / die Häut und Fell auch vor der Stadt / und an dergleichen Orten aufhengen und trücken lassen / damit die Nachbarschaft dardurch keinen üblen Gestand leyde : Ingleichen wird auch Zwölftens / denen Handelsleuten / Fleischhackern / und andern verbotten / einige ungearbeitete Ochsen-Haut / oder andere Fell / grün oder durre / weder jetzt noch hinsühro in der Stadt zu halten / oder zum Trücken auf-

Käseher sol-
ten mit denen Kä-
sen keinen Ge-
stand verursach-
en.
Möhrungen
sauber zu halten/
und die Rinnen
täglich zweymal
mit Wasser zu er-
frischen.

Vor dem Hauß
fern Schnee und
Eß aufzuhacken/
auch wochentlich
ein- oder zweymal
zusam zu kehren.

Die Gruben
und Sump in
den Gassen auszu-
pflastern / oder zu
verschütten.

Heimlichkeiten
nicht überlauffen
sondern zeitlich
im Winter raum-
en zu lassen.

Keine Schwein
in der Stadt zu
halten.

Wo Hünner/
Tauben gehalten
werden / die Ort
fleißig zu buzen.

Todte Krebsen
alsobalden in die
Donau zu tragen.

Weißgärber /
Kirschner / Rie-
mer / Lederer / etc.
sollen Häut und
Fell nicht in der
Stadt paizen /
auch dieselben
vor der Stadt
aufhengen.

Desgleichen sol-
len Handels-Leut
und Fleischhacker
kein ungearbeitete
Ochsen-Häut
und andere Fell
in der Stadt auf-
hengen.

Infections - Ordnung in der Stadt/

Ben den Bräu-
nen kein Todten-
oder andere un-
saubere Wäsch zu
waschen.

Throßtern we-
der in Häusern/
noch auf Gassen/
nieder zu schütten.

In Vor-Städ-
ten/ Leopoldstadt/
St. Ulrich/ Neu-
stift und Neubau/
soll ebenmäßige
Saubereit ge-
halten werden.

Kein todtes
Vieh / oder auch
franc- oder todte
Menschen / auf
die Gassen zu le-
gen.

Ob-verstande-
ne Saubereit soll
auch in Häusern
und Höfen gepflos-
gen werden.

Alle schändli-
che Ausgüß zu
vermeiden / und
den Unflat und
Kehricht vor die
Stadt hinaus zu
tragen.

In den Häu-
sern den Mist und
Gail zeitlich hin-
weg zu bringen.

In allen Gassen
Comissari zu ver-
ordnen die auf
Saubereit acht-
ung geben / und
von 14 zu 14 Ta-
gen in Häusern
visitiren.

zuhencken / sondern es sollen solche vor der Stadt an lüftigen Dertern / allermassen den Weißgärbern / und andern hieoben anbefohlen worden / getrückt / und untergebracht werden. Zum Dreyzehenden wollen Wir auch in denen Häusern / und bey den Schöpf- oder Röhr-Brunnen / alle Todten- oder andere unsaubere Wäschen bey hoher Straf verboten haben. Zum Bierzehenden / solle man zur Lesens-Zeit die Throßtern weder in denen Häusern / noch auf denen Gassen niederschütten / sondern gleich von der Preß auf den Wagen tragen / oder wann solches nicht seyn kan / dieselbe wenigist alle Tag zeitlich hinaus für die Stadt bringen lassen.

Nichtweniger sollen die in den Vor-Städten / als Leopold-Stadt / St. Ulrich / Neustift / und Neubau wohnende / gleicher massen aller Sauberkeit sich beflissen / von unreinen Ausgüß und Ausschüttung hüten / auf die Haupt-Strassen und Gassen kein Blut / Eingeweid : noch von andern obbenannten Unflat das geringste ausgießen / sondern solches an andere abgelegene Ort tragen / allwo dadurch kein Gefahr entstehen kan / wie dann der Dienst-Both / welcher sich dergleichen Unflat auf die Gassen zu schütten / unterstehen wurde / an das Creutz gespannt / dessen Herr und Frau aber / um drey Reichs-Thaler gestraft / und solche Straf dem Lazaret zum besten / in die Cassa Sanitatis erlegt werden ; Sonderlich aber solle man kein todtes Vieh / oder auch franc- oder todte Personen / weder auf die Haupt- noch andere Gassen legen / noch jemand's dergleichen vor seinem Hauß ligen lassen / sondern wann etwas vorhanden wäre / solches dem Richter jedes Orts : Wann aber derselbe sein Amt nicht alsobald verrichten wolte / des Richters Obrigkeit zu alsbaldiger Fürkehrung der Nothdurft anzeigen / und es keineswegs anstehen lassen ; Da aber ein oder der andere solches nicht thäte / hat die Obrigkeit sowohl gegen demselben / als auch die saumselige Richter der Beschaffenheit nach / die Bestrafung fürzunehmen.

Siebendens / neben ob-verstandener Haltung der Sauberkeit auf denen Gassen und Strassen / solle auch ein jeder / was Stands oder Jurisdiction er seye / sich deren in den Häusern und Höfen / bey unnachlässlicher Straf beflissen / alle schändliche Ausgüß gänzlich vermeiden und abstellen / nicht allein die Zimmer selbst / sondern auch die Vor-Häuser / Stiegen / Böden / Kucheln und Stallungen / bevorab die Heimlichkeiten sauber halten / waschen / und zum öftern auskehren ; Die in der Stadt Wohnende / den Unflat und Kehricht in Butten / und Schub-Karren zusammen schütten / und sodann täglich aus der Stadt tragen / und in denen Winkeln nicht übereinander erwärmen lassen : Oder aber ein jeder bey seinem Dienst-Bothen verfügen / daß / wann das Roth / durch deren von Wienn Bestellte / von denen Gassen ausgeführt wird / sie alsdann denenselben Fuhr-Leuten zurufen / und diese Unsauberkeit oder Unflat auf deren Wagen aufschütten / derowegen die von Wienn bey denen Fuhr-Leuten zu verordnen haben / daß sie auf der Leut Begehren stillhalten / derley Unflat aufladen / und nicht erligen lassen. Ein jeder Hauß-Herr solle auch darob seyn / daß der Mist und Gail in seinem Hauß zeitlich hinweg gebracht werde ; Und ist denen von Wienn hiemit nochmahls anbefohlen / über solche Sauberkeit auf denen Gassen / und in denen Häusern ernstlich zuhalten / destwegen in allen Gassen zwey oder mehr Commissarios zu verordnen / welche nicht allein auf denen Gassen und Plätzen auf dieses alles eine fleißige Obsicht haben / sondern auch allenthalben in denen Häusern wenigist von vierzehn zu vierzehn Tagen visitiren / und

und all anderen umliegenden Vor-Städten.

und da sie eine Unsauberkeit an einem oder andern Ort / vor- oder in denen Häusern verspühren / solches ihnen von Wienn anzeigen / darauf sie sodann die Straf gegen die Ubertretende fürzunehmen / wann aber dieselben andern hohen Instanzen unterworfen wären / deren Namen Unserer M. De. Regierung anzuzeigen haben: und ist hiebey Unser ganz ernstlich und gemessener Befehl / daß sich einiger / er gehöre unter was Jurisdiction er wolle / deren von Wienn deputirten Commissarien in dieser ihrer Berrichtung und Visitation keineswegs widersere / noch einige Ir- oder Hinderung mache: Da aber die Commissarii selbst in ihrem Amt nachlässig / oder unfleißig wären / sollen alsdann die von Wienn dieselbe darumen gestalten Sachen nach / wohl empfindlich abstraffen.

Unserm Kayserlichen Stadt-Gericht würdet auch hiemit auferlegt / den Freymann dahin zu halten / daß er seine Knecht täglich / nicht allein die Haupt-Gassen und Plätz in der Stadt / sondern auch die Weeg um die Stadt / bevorab die kleinen abgelegenen Gäßel / in der Stadt / dahin sie sonst nicht pflegen zu kommen / durchgehen und visitiren / auch wo sich ein todtes Vieh / es seyen Hund / Katzen / Geflügel / oder andere Thier finden / solches alsbalden wegbringen / und die Gassen säubern lassen: Da aber der Scharf-Richter und seine Knecht nachlässig wären / und ohne Bezahlung dergleichen Vieh von der Gassen / oder auch aus den Vor-Städten nicht wegbringen wolten / solle das Stadt-Gericht wieder dieselbe die gebührende Straf vornehmen; beynebens auch den Scharf-Richter nicht gestatten / daßer aus dem umgestandenen Vieh einiges Inschlit ziehen oder schmelzen / noch die Häut in die Stadt bringen / trüeknen oder aufhengen / sondern das Vieh begraben lasse.

Dem Freymann zu verhalten / das todte Vieh vom den Gassen also bald hinweg zu bringen.

Der Freymann solle aus dem todten Vieh kein Inschlit schmelzen / noch die Häut in der Stadt aufhengen / und trüeknen.

Achtens / dieweilen auch durch das häufige / alt- und junge Bettel-Gesind / so gemeiniglich allenthalben in- und vor der Stadt umlauffet / sich unsauber haltet und unordentlich lebet / die Herein- und Fortbringung der leidigen Seuch höchlich zu besorgen; Als sollen Erstens die von Wienn ob denen hievor zu mehrmahlen / und erst jüngstlich von neuem ausgehenden General-Mandaten / publicirten Ruffen / und andern der Bettler halber an sie ergangenen Verordnungen / und darinnen anbetroheten Bestraffungen / vermittelst des Rumor-Meisters / und anderer Assistentz und Hülff / alles Ernsts und Fleisses halten und darob seyn / damit kein einziger unwürdiger Bettler / in- oder ausserhalb der Stadt in Suchung des Allmosens geduldet werde; Derowegen sie dann hinführo die Visitation Quatemberlich verrichten sollen. Andertens / wollen wir alles Ernsts hiemit nochmahlen verbotten haben / daß hinführo einiger Bettler / dessen Weib oder Kind / wann sie schon Stadt-Zeichen hätten / und ihnen sonst in der Stadt zu bettlen verstattet wurde / über Nacht in der Stadt verbleiben; Derowegen sie dann in denen Häusern und Wohnungen / Hof- oder Soldaten-Quartiern / noch auch auf denen Pasteyen / oder einz- andern Ort beherberget / oder aufgehalten / noch denenselben um- oder ohne Zinnß / Zimmer / Wohnungen / Liggerstatt / oder sonst einiger Unterschleif in der Stadt über Nacht gegeben; Wiedrigenfalls die Ubertreter / soviel die Bettler anbetriß / nach gestalt der Sachen am Leib / die Aufenthalt- und Beherberger aber / am Gut unnachlässlich sollen gestraft werden / zu dem End dann die von Wienn an denen Orten / wo ein Verdacht ist / daß Bettler aufgehalten werden / öfters inquiriren lassen / und die anbefohlene Abstellung entweder selbst alsbalden fürnehmen /

Kein unwürdiger Bettler zu gedulden / und zu dem End die Visitation Quatemberlich fürzunehmen.

Soll kein Bettler über Nacht in der Stadt bleiben.

Desgleichen
kein anderes der
Herrn, oder
Dienst-loß unnu-
tes Gefind.

men/ oder wann ein Hindernuß vorhanden wäre/ alsdann es Unserer R. De. Regierung anzeigen sollen: Und dieses nicht nur auf die Bettler/ sondern auf alles und jedes Herrn Dienst-loßes/ müßig-unnutzes/ leichtfertig- und verdächtiges/ auch bandirtes Gefind/ von Mann-und Weibs-Personen/ welche nicht ehrliche Dienst/ Gewerbe und Handthierungen/ oder sonsten ihres Allhierseyns genugsame Ursach haben; Nichtweniger auf die abgeschaffte Nachtsinger/ oder Bettel-Buben zu verstehen/ dergleichen Personen nicht allein in- oder vor der Stadt nicht aufbehalten/ oder beherberget/ sondern auch sonsten keineswegs sollen geduldet werden.

Die fremdden
Drt/ wo sich die
Contagion mer-
cken laßt/ auf La-
feln bey denen
Thören anzu-
schlagen.

Die fremd An-
kommende fleißig
zu examiniren/
und von verdäch-
tigen Orten nicht
zu passiren.

Obrigkeiten
und Amt-Leut
sollen contagiose
Derter der Regie-
rung anzeigen.

Ben der Post/
auf Courier/Brief
und ankommende
Leut gute Obacht
zu geben.

Neundtens/ demnach auch diese leydige Seuch entweder wegen gar keiner/ oder doch nicht allerdings fleißiger Bestellung und Obsicht/ vielmahls von einem Land in das ander/ und folgendes gar anhero gebracht würdet; So befehlen Wir hiemit gnädigst allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Städt und Märckten/ wie auch allen an denen Lands-Gränzen sich befindenden Mauth-und Amt-Leuten/ daß sie jederzeit/ sonderlich wann in denen benachbarten Königreich und Landen sich ein Pest erzeiget/ sondere fleißige Obsicht auf die Zureysende haben/ und Erstlich alle Ort so viel ihnen wissend/ oder sie erfahren können/ wo sich die Contagion vermercken läßt/ auf absonderliche Tafeln bey denen Thören/ Schrancken/ oder andern gelegenen sichtbaren Orten anschlagen und bandiren/ die fremd-Ankommende/ durch gewisse hierzu bestellte Personen/ fleißig examiniren/ von verdächtigen Orten niemand durchpassiren/ sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam, oder Quarentenam (welche sie ausser denen Oesterreichischen Gränzen machen sollen) weisen lassen/ und keinen Menschen von welchem die Vermuthung ist/ daß er von einem inficirten oder verdächtigen Ort herkomme/ ehender durchzukommen verstatten/ biß er glaubwürdige Urkund vorbringet/ daß er ermeldte Contumaciam völlig ausgestanden/ oder durch ein ordentliche Fæde und schriftliche Zeugnuß darthun/ daß er von keinem gefährlichen Ort herkomme/ in Ermanglung aber der Fæde, einen körperlichen Eyd ablege/ daß/ so viel ihm wissend/ er/ und alle bey sich habende Sachen/ von gesunden Orten kommen/ und inner denen nächsten vierzig Tagen in keinem inficirten Ort eingekehret/ oder sich eine Zeit-lang aufgehalten habe. Andertens/ sollen auch die Obrigkeiten/ sonderlich in Städt-und Märckten/ auch die Mauth-und Amt-Leut jedesmahls/ wann sie von einem oder andern Ort/ allwo sich die Contagion erzeiget/ gewisse Nachricht bekommen/ solche Ort unserer R. De. Regierung anzeigen/ welche sodann nicht unterlassen würdet/ die Verordnung zu thun/ daß selbige Ort zu jedermanns Nachricht: angeschlagen/ und bandirt werden. Wie dann auch Drittens/ bey der Post die Verordnung beschehen/ daß auf die Courier und Brief/ wie auch auf die mit der Post kommende Leut/ gute Achtung gegeben/ und die gehörige Mittel/ zu Abwendung der Gefahr gebraucht werden: Es sollen sich aber die Courier/ oder andere so auf der Post reiten/ nicht unterstehen von inficirten/ oder verdächtigen Orten/ und sonderlich dergleichen Häusern hieher zu kommen/ oder auf dem Weeg in solchen Häusern einzukehren; derowegen dann/ und damit man diß Orts desto mehr versichert seye/ haben sowohl die Courier/ als andere mit der Post reysende Personen/ sich vorhero mit ordentlichen Fæden, damit sie dieselbe auf Begehren vorzeigen können/ zu versehen.

und all anderen umliegenden Vor-Städten.

Lehrendens/ da aber in diesem Land selbst die Infection einreissen wurde/ soll sich keiner/ wer der auch seye/ unterstehen aus einer Stadt/ Markt/ Flecken/ Dorf oder Ort wo die leidige Seuche sich erzeiget/ oder ein Verdacht der Pest vorhanden ist/ der allhiefigen Stadt zureysen/ noch auch in die Vor-Stadt oder nechst angelegene Derter zu kommen: Wie dann der Burgermeister allhie im Befehl hat/ diejenigen/ so wider dieses Verbott von bannisirten/ oder sonsten von inficirten oder verdächtigen Orten hieher kommen/ nicht allein für ihre Person/ sondern auch ihre Roß und Wagen aufzuhalten/ und nach gestalt der Sachen/ mit der Bestrafung gegen ihnen zu verfahren. Wann nun jemand dergleichen von inficirten oder verdächtigen Orten hieher kommende Personen siehet/ oder davon vernimt/ so ist derselbe schuldig solche bey hoher Straf dem Burgermeister anzuzeigen/ in Bedenckung/ daß/ wann er diß Orts etwas verschweiget/ er dardurch viel andere Personen/ und auch sich selbst mit in Gefahr bringet/ herentgegen solle ein solcher Anzeiger nicht allein nicht ofenbahret/ sondern ihm in denen Fällen/ wo ein Geld-Straf einkommt/ ein Antheil darvon erfolget werden: Ein jeder aber/ der von einem gesunden Ort sich anhero begiebt/ solle sich mit glaubwürdiger schriftlicher Zeugnuß von desselben Orts Obrigkeit/ daß er nicht allein aus keinem inficirten Haus kommt/ sondern auch daß derselbe Ort ganz gesund/ und uninficirt seye/ versehen/ damit er dieselbe allhier fürzeigen könne/ inmassen dann nach gestalt der Sachen und Beschaffenheit der Zeit/ zur Rechtfertigung der hierzu Reysenden/ nicht allein bey denen Stadt-Thören allhier gewisse Bestellung gemacht/ sondern auch vor der Stadt überall Schrancken aufgerichtet/ zu denenselben eigene Wachter gestellt/ und ohne dergleichen Fæde niemand/ weder für seine Person selbst hereinpassirt/ noch auch dessen bey sich habende Sachen/ Roß und Wagen durchgelassen werden sollen.

Soll keiner von fremden Orten wo die Pest ist/ hiesiger Stadt zureysen.

Wo ein Fremde Person von inficirten Orten ersehen wird/ soll solche dem Burgermeister angezeigt werden.

Der von gesunden Orten herkommt/ soll sich mit Attestacion versehen.

Anderter Theil.

Was zur Zeit der bereits angefangenen Infection für Vorsehung und Anstalten zu machen.



Ann aber GOTT der Allmächtige die allhiefige Stadt/ Leopoldstadt/ deren Vor-Stadt/ oder die nächst des Burgfrieds gelegene Derter/ St. Ulrich/ Neustift und Neubau/ mit der Straf der Pestilenz heimsuchet/ (die er jederzeit gnädiglich abwenden wolle) ist am Ersten zu beobachten/ daß die inficirte Personen/ an der Seelen nicht Trost-loß gelassen/ sondern mit denen heiligen Sacramenten fleißig versehen werden; Derowegen der Bischof allhier als Ordinarius, aus sonderbaren Geistlichen Eyfer und Vorsorg/ ihme würdet angelegen seyn lassen/ sowohl von denen auf der Cur/ als auch aus denen Religiosis und Ordens-Personen in- und vor Stadt/ alsobalden gewisse Priester zu exponiren/ und denenselben curam animarum zugeben/ die an besondern Orten wohnen/ und denen Krancken mit Geistlichen Trost/ und Reichung der heiligen Sacramenten auf jedweders Erfordern/ unweigerlich bespringen.

Die Inficirte mit denen heil. Sacramenten zu versehen.

Certwisse Priester für Inficirte zu exponiren.

Infections - Ordnung in der Stadt/

*Ingleichen vor
diejenigen / wel-
che Contumaci-
am machen müs-
sen.*

Nichtweniger werden auch für diejenigen/ so an denen darzu verordne-
ten Orten Contumaciam machen müssen / und in keine Kirchen kommen
dürfen / absonderliche Priester / welche denenselben die heilige Sacramenta
administrieren / und wenigst alle Sonn- und Feiertag die heilige Mess / und
das Evangelium lesen / sie auch zur Bußfertigkeit vermahnen / gehalten / und
hierzu die gehörige Paramenta von denen von Wienn verschafft werden.

*Das Lazaret
mit Geistlichen/
Arzt / Wattern/
und andern noth-
wendigen Perso-
nen zu versehen.*

Anderten / sollen die von Wienn vor allen Dingen verordnen / damit
das Lazaret mit einem guten Geistlichen / erfahrenen Arzt / Watter / oder
Siechen-Meister / und andern nothwendigen Personen zeitlich versehen / auch
dasselbe mit Stüben und Kammern dergestalt zugerichtet / auf daß die fran-
cken Personen ihren zimlichen geräumen Platz haben / und sonderlich diejes-
nige / welche zu hehlen / und gesund zu werden anfangen / von denen Kräncken
separirt / und in andere saubere Gemächer gethan werden können ; Und
haben sie von Wienn bey dem Watter allda mit Ernst darob zu seyn / daß den

*Wie auch Stü-
ben und Kämern/
vor die Inficirten
zuzurichten.*

Krancken mit Essen / Trincken / Ligerstatt / Arzeneyen / emsiger Ausrauchung /
Säuber- und Besprengung der Zimmer / und aller andern nothdürftigen
Handreichung zum besten / so viel möglich seyn kan / ausgewartet / und also
zu keiner Zeit einiger Mangel / dessen / was ihnen zu Seel und Leib nützlich

*Dieselben mit
Essen / Trincken/
Ligerstatt etc. noth-
wendig zu verse-
hen.*

ist / befunden werde ; Die Victualien und anders so man entweder aus dem
Burger-Spittal / oder von andern Orten hinaus schicket / sollen an ein gewis-
ses auffer der Stadt gelegenes Ort gebracht werden / von dannen der Siech-
meister sie durch die ihme zugeordnete Personen / mit Manier und auf sichere
Weiß von fern / damit der zutragenden Person kein Gefahr zuwachse / an-
nehmen und hineintragen / aber weder er / noch niemand anderer aus dem
Lazaret sich unterstehen / herein in die Stadt / oder die Vor-Stadt zu kom-
men / sondern wann darauffen ein Abgang wäre / solches durch diejenige / wel-
che Speiß / Tranc und andere Nothdurften an das bestimmte Ort bringen /
herein in die Stadt entbieten und wissen lassen.

*Die Victualien
so hinaus ge-
schickt / sollen an
ein gewisses Ort
gebracht : und
dasselbe von dem
Siechmeister auf
sichere Weiß ab-
geholt werden.*

*In der Spit-
tel-Au / etc. vor die
Contumacirende
Hüten aufzu-
schlagen.*

Drittens / sollen in der Spittel-Au / oder andern zur Contumacia
verordneten Orten / unverlängt eine Anzahl Hüten / unter welcher die da-
hin gehende Leut sich aufhalten mögen / dieselbe aber nicht zu nahe anein-
ander / sondern jedesmahls eine etliche Schritt weit von der andern / und
daß die Leut daraus nicht weit zu dem Wasser zu gehen haben / aufgerich-
tet / da auch etwo in ein-oder anderer Hüten / die Infection einreissen thäte /
sobald solche alsobalden verbrennt werden ; Und damit die hinausgeschafte
Leut hernach nicht ihres Gefallens aus- und ein / noch auch andere sie zu be-
suchen / zu ihnen gehen / sollen die von Wienn eine gewisse Anzahl Wächter /
samt einem Kottmeister / wie auch ein eigenes Schiffel zum Überfahren be-
stellen / und bey dieser Wacht darob seyn / daß sie niemands ohne habenden
Zettel von dem Burgermeister / hinein- noch heraus lassen / und dann die
Nothdurft denen in der Contumacia vorhandenen Leuten / treulich und
fleißig einkauffen und beybringen : Den Armen Unvermölgigen / solle aus dem
Erario Sanitatis, wochentlich ein Allmosen zu ihrer Unterhaltung gereicht
werden.

*Da die Infe-
ction darinn ein-
reissen thäte / selb-
bige abzubrennen.*

*Wacht zu be-
stellen / und ohne
Burgermeisters
Zettel / niemand
aus der Au aus-
oder einzulassen.*

Viertens / solle der vorher schon bestellte Magister Sanitatis sein an-
vertrautes Amt / ihme bestes Fleißes angelegen seyn lassen / denen inficirten
francken Personen in- und aufferhalb der Stadt / wie auch sonderlich im La-
zaret / seine Hülff auf das treulichst und beste mittheilen / und durch seinen
Unfleiß nichts an der Cura verabsäumen / sondern sowohl in Besuch- als Cu-
ratur

*M. Sanitatis
solle sein Amt
verrichten.*

Die Infectionen / solle der vorher schon bestellte Magister Sanitatis sein an-
vertrautes Amt / ihme bestes Fleißes angelegen seyn lassen / denen inficirten
francken Personen in- und aufferhalb der Stadt / wie auch sonderlich im La-
zaret / seine Hülff auf das treulichst und beste mittheilen / und durch seinen
Unfleiß nichts an der Cura verabsäumen / sondern sowohl in Besuch- als Cu-
ratur

und all anderen umliegenden Vor: Städten.

rirung der Patienten sich dergestalt verhalten / wie es die ihm angehängte / und mit Ablegung eines körperlichen Ahd's angenommene Instruction , mehrers Inhalts mit sich bringt ; Und befehlen Wir hiemit ernstlich / daß kein einiger anderer Doctor der Arzney / Wund:Arzt / Barbierer / Baader und dergleichen / so nicht absonderlich zu dem Infection's - Werck bestellt ist / zu denen Inficirten / sie seyen was Stands / Würden und Condition sie wollen / zugehen / und darneben auch andere zu curiren sich bey unausbleiblicher Straf unterstehen.

Kein anderer Doctor, Wund:Arzt/ u. solle zu denen Inficirten gehen.

Und wann auch ein Medicus zu einem Patienten / der sein Vertrauen zu ihm hat / wissend oder unwissend des Zustands beruffen wurde / oder ungefehr dahin käme / und an selbiger Person etwas contagiöses vermeyete / solle er sich in der Gesunden Häuser zu gehen / wenigst acht Tag lang gänglich entäuffern / absentiren und erlüftern ; welches Wir dann gleichfalls auf die Wund:Arzt / Barbierer und Baader / so / wie gemeldet / bey einem und andern Inficirten gewesen / verstanden haben wollen.

Wo ein Medicus, Wund:Arzt/ u. unwissend zu einem Inficirten käme / sollen sie sich alsdann acht Tag absentiren.

Da aber ein Medicus sich um die völlige Curam der inficirten Personen / worzu er beruffen würdet / anzunehmen willens / hat er sich alsdann anderer Patienten so lang zu entschlagen / und nicht unter die Leut zu kommen / biß die Quarentena (von demjenigen Tag / als er die letzt-inficirte Person besucht hat / anzuraitten) fürüber ist.

Wo ein Medicus sich um die völlige Cur des Inficirten annimmt / hat er sich anderer Patienten zu entschlagen.

Wann nun der Magister Sanitatis , die Doctores Medicinæ , Barbierer / Baader / Wund:Arzt und Beschauer / entweder wissentlich zu einer inficirten Person beruffen werden / oder aber erst hernach bey dem Patienten die Infection befinden / sollen dieselbe es bey ihren Pflichten und Gewissen / auch Vermeydung unaußbleiblicher Straf / vor allem dem Burgermeister alsbald zu wissen machen / alsdann auch dem Hauß:Herzn / oder Inwohner desselben Hauses / Stocks oder Zimmer / anzeigen ; sodann der Hauß:Herz und Inwohner alsobald denjenigen Arzt und Beschauer / der für die Inficirte verordnet ist / beruffen lassen / und ihm / wie die inficirte Person mit Tauf- und Zu:Nahmen heiße / von wannen / auch wie alt sie seye / wo und wann sie krank worden / wie und wasgestalt sie sich anfänglich übel befunden / in welchem Gemach oder Zimmer sie liege / wer sie curirt / und durch wem sie inficirt erkannt worden / berichten ; da sie aber solches zu thun unterliessen / oder gar zu lang aufschieben / sollen sie wol empfindlich gestraft / wie auch die Doctores , geschworne Meister / Barbierer / Baader / oder andere / die sich des verbottenen heimlichen Curirens / durch sich / oder die Ihrigen unterfangen / und die inficirte Patienten / gehörigen Orten nicht alsogleich anzeigen / mit wohl empfindlicher Straf belegt / auch nach Gestalt der Sachen / ihnen das Practiciren oder Handwerck niedergelegt werden.

Wo ein Person inficirt erfunden wird / soll sie alsbald dem Burgermeister angezeigt werden.

Wann sich Doctores, Barbierer/ u. heimlicher Curen unterstehen / sollen gestraft werden.

Fünffens wollen Wir / daß neben dem Magistro Sanitatis ordinarie vier Aerzte und Beschauer / als gemeiniglich einer in und drey vor der Stadt gehalten / ihrer Verrichtung halber jeder absonderlich mit einer ausführlichen Instruction versehen / und darüber von denen von Wienn beeyndiget / dieselbe auch in und vor der Stadt an gewissen Orten mit Wohnung versehen werden.

Neben dem M. Sanitatis, sollen 4. Arzt und Beschauer gehalten werden.

Diesen allen würdet hiemit ganz ernstlich und bey hoher Straf eingebunden / daß sie die Trunckenheit meyden / in Heylung der Personen / an ihrem Fleiß und Mühe / auch gegen den Unvermögigen nichts erwinden lassen / die Instrumenta rein und sauber halten / und die / so sie bey denen Pest-

Diese alle sollen Trunckenheit meiden / und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen.

Infections - Ordnung in der Stadt/

Die Instru-
menta so zu de-
nen Pest- sichts-
gen applicir-
worden / zu den
Gesunden weiter
nicht zu brauchen.

Die mit ge-
fährlicher Kranck-
heit Behaftete/um-
ständlich zu exa-
miniren / und in
Beschau- Zettel
einschreiben.

In Fällen wo
sie anstehen/beim
M. Sanitatis sich
Raths zuholen.

Vor die Be-
schau von Armen
nichts / von an-
dern aber 4. Gro-
schen zu nehmen.

Taugliche Über-
zer / Auf- und
Nachseher zu ver-
ordnen.

Beth-Gewand
und gefährliche
Mobilien ins La-
zaret zu bringen.

Von anderen
Fahrnissen nichts
zu verwenden.

Lazaret-Watter
soll die hinaus ge-
brachte Kleider/
Lein- Beth- Ge-
wand 2c. säubern/
und für die Infi-
cirte gebrauchen/
das übrige ver-
brennen.

süchtigen applicirt haben / weiters zu den Gesunden nicht brauchen / dieje-
nige / so sie mit Verdacht oder gefährlicher Kranckheit behaft zu seyn befunden / umständlich examiniren / und der eigentlichen Beschaffenheit in einem
und andern befragen / oder wann sie solches Schwachheit halber / von ihnen
nicht erfahren kunten / oder etwa eine Person unterdessen schon mit todt ab-
gegangen wäre / bey denen andern Leuten alsdann die Erkundigung einziehen/
und solches alles in die Beschau- Zettel einschreiben/ hierinnen auch das gering-
ste nicht verschweigen / und sich bey Leib- und Guts- Straf / weder durch
Schandung / Freundschaft noch Feindschaft verführen lassen / sondern in al-
lem / was die ihnen zugestellte Instruction vermag / nachkommen. Wann
sie auch etwa in einem oder andern Fall anstünden / sollen sie ihnen selbst
nicht trauen / sondern ihren Recurs zu dem Magistro Sanitatis nehmen / und
sich bey ihm Raths erholen/oder denselben dahin berufen/welcher unweiger-
lich sich an selbiges Ort zu begeben / und sein Judicium zu eröffnen schuldig ist.

Weilen nun dieselbe von denen von Wienn ordentlich besolt werden / sol-
len sie für die Beschau von denen Armen nichts / von denen andern aber nur
vier Groschen nehmen/und hievon dem Beschauer acht/und dem Zettel- Schrei-
ber vier Kreuzer gebühren / hingegen nicht allein die Beschau- Zettel / sondern
auch ein kleine Zettel an den Sollicitatorem Sanitatis , zu Hintwegbringung
der inficirten Krancken / oder abgelebten Personen / von ihnen hergegeben
werden.

Sechstens / derowegen dann die von Wienn nicht allein taugliche Perso-
nen zu dem Sperren / sondern auch absonderlich einen Aufseher und einen
Nachseher bestellen / und gleichfalls einen jeden mit gewisser Instruction, was
seines Diensts seye / zu versehen / auch darüber zu beandigen haben. Dieselbe
sollen auch allzeit mit denen Beschauern zu denen inficirten Krancken oder
verstorbenen Personen sammentlich gehen / und dasjenige / was ihnen zu thun
obliegt / alles Fleißes treulich verrichten : sonderlich der Auf- und Nachse-
her Achtung geben / daß nicht allein das Beth- Gewand / worauf der Kran-
cke oder Verstorbene gelegen / sondern auch andere gefährliche Mobilien / so
er in seiner Kranckheit gebraucht und berührt / mit vorhergehender Beschrei-
bung eines und des andern/so der Aufseher thun solle/ in das Lazaret gebracht/
und hiervon das geringste nicht verhalten werde / zu dem Ende der Aufse-
her nach allen diesen Sachen fleißig fragen / und wann man ihm nicht alles
hergeben wolte / oder ihm verdächtig vorkäme/ daß noch etwas dergleichen
verhanden / die Truhen selbst eröfnen / und was er von solchen verdächtig-
gen Sachen findet / in das Lazaret führen lassen / auch er selbst mit hin-
aus gehen solle / damit alles fleißig überantwortet werde: Im übrigen aber
bey Leib- und Guts- Straf von andern Fahrnissen das geringste nicht ver-
wenden / noch etwas von Silber / Zinn/ Messing / Kupffer und dergleichen
Sachen / so ohne sondere Gefahr sich reinigen lassen / hinwegnehmen ; Bey-
nebens solle auch der Watter im Lazaret dahin angehalten werden / daß er
die Kleider / Lein- und Beth- Gewand/ und andere Mobilien / so aus der
Stadt oder Vor- Städten mit- oder sonst von denen Inficirten hinaus ge-
bracht werden / fleißig beschreibe / dasjenige Beth- Gewand / so noch etwas
nütz ist / ordentlich säubern lasse / getreulich verwahre / und alsdann für die
Inficirte darauffen gebrauchte/ die Kleider aber alle so die Inficirte gebraucht/
und mit hinaus kommen seynd / wie auch das Fezwerck und anders so nicht
viel mehr nutz ist verbrennen / und für sich selbst nichts behalte / weniger
aber

und all anderen umliegenden Vor-Städten.

aber verkauffe / oder veruntreue; Auch Monatlich einen Extract deren hin- Monatlich über
das Hinausge-
brachte dem Auf-
seher einen Ex-
tract zu geben.
aus kommenden Mobilien mache / und dem Aufseher / derselbe aber eine Ab-
schrift davon den Burgermeister zustellen lasse / damit man also jedesmahl
Nachrichtung haben möge / ob die Mobilien auch alle treulich in das Laza-
ret geliefert worden oder nicht.

Siebenden / wann nun der Krancke oder Todte / samt den gefährlichen
Mobilien aus dem inficirten Hauß oder Zimmer gebracht worden / solle die
Sperr folgender Gestalt geschehen: Nemlich / in dem Anfang da in einem Was gestalten
die Sperrung der
inficirten Häu-
ser und Zimmer
beschehen solle.
Hauß ein inficirte Person einkommt: (weilen insonderheit in der Erst zu Däm-
pfung dieser Seuche die fleißige Vorsehung fürzukehren) ohne Unterschied / so-
wohl die grossen als kleine Häuser alsobalden völlig gesperrt: Wann aber die
Contagion sich weiters ausbreiten / und in unterschiedlichen Classen mehrerer
Häuser ergreifen wurde / dieser Unterschied gehalten: Daß / wann in einem
kleinen engen und in einem solchen Hauß / worinnen nur eine oder zwey Fami-
lien oder Partheyen wohnen / ein Person inficirt erkannt wird / sie sterbe
gleich / oder werde in das Lazaret gebracht / dasselbe ganze Hauß; Ein-
mitters aber / wo mehr als zwey Partheyen wohnen / wann zwey Personen
einkommen: und dann ein grosses / es seye gleich wie es wolle / wann drey
Personen darinnen inficirt werden / völlig gesperrt (doch haben die von
Wienn nach Beschaffenheit der Zeit / Ort und andern Umständen eine
mehrere Schärffe oder Moderation zu gebrauchen) wann aber in denen
mittlern und grössern Häusern die Infection sich dergestalt erzeiget / daß da-
rumen das ganze Hauß nicht zu sperren ist / solle in solchem Fall nicht allein
das Zimmer / in welchen selbige Person krank worden oder gelegen / son-
dern auch diejenige / so dieselbe Hauß-Parthey oder Familia gebraucht /
innen gehabt oder bewohnt / versperrt: Wann auch gleich das Hauß also
beschaffen wäre / daß mehr Partheyen der inficirten Parthey / Kuchel / Fahr-
nuß / Stallung oder Boden zu gebrauchen hätten; Es solle auch in denen
inficirten Häusern die man nicht gar gesperrt / kein Durchgang gestattet /
sondern das eine Thor zugehalten / und dann an solchen contagiosischen In gesperrten
Häusern kein Ge-
bäu zu führen.
Orten kein Gebäu unter der geordneten Zeit / ohne sonderer grosse Noth-
durft und Vorwissen deren von Wienn / geführt werden.

Die in denen inficirten Häusern sich befindende gesunde Personen / sie
seyen nun von derjenigen Parthey / bey welcher sich die Infection erzeiget /
oder von einer andern ganz gesunden Familia, seynd in dem fall da das
ganze Hauß zu sperren / alsobalden herauszuschaffen: Es wäre dann / daß
sich ein oder der ander lieber darinnen versperren lassen wolte (so ihnen
aber gar gefährlich / und ihnen nicht zu rathen wäre) so mag er darinnen
gelassen werden. Bey Ausschaffung der Leut / haben der Auf- und Nach-
seher wohl achtung zu geben / damit denenselben / sie seyen gleich aus einer
inficirten oder ganz gesunden Familia, kein Überfluß an Mobilien / sondern Denen Wei-
chen / keine
überflüssige Mo-
bilien mitzufüh-
ren: Hund / Ka-
ken oder Tauben
zu vertilgen.
allein / was sie unter der Zeit der Contumacia zu täglichen Gebrauch von-
nöthen haben / hinaus gelassen / und wann etwo in denen inficirten Häu-
sern oder Zimmern / sich Hund / Kaken oder Tauben finden / weil dieselbe
das Pest-Gift leichtlich fangen / und anderwärts hinbringen / sollen diesel-
ben alsbald vertilget werden.

Achtens / auf dem fall etwann ein hochschwangers Weib / welche noch
etliche wenige Tag zu der Geburt hat / oder ein Kindel-Betterin selbst in-
ficirt wäre / mag dieselbe zwar in ihrem Zimmer gelassen / doch muß sie ver-
sperrt Wie es mit
hochschwangeren
Weibern / wann
sie inficirt wur-
den / zu halten.

Infections-Ordnung in der Stadt/

Sperrter gehalten / und zu Zutrugung der Nothdurft von denen von Wienn gewisse Leut bestellt: Wann sie aber selbst nicht inficirt / sondern in einem Zimmer sich aufhielte wo solches übel eingerissen / sie / wann es anderst ihre Kräfte zulassen / und sie keine andere Gelegenheit haben kan an dem Ort / welcher zu Machung der Contumacia verordnet ist / gebracht werden / wann sie aber in dem Zimmer wo die Infection eingerissen / sich nicht / sondern allein in selbigen Hauß aufgehalten / kan sich auf solchem fall in einem Zimmer darinn der Inficirte nicht gewesen / und durch welches kein Durchgang ist / gelassen / doch daß solches Zimmer alles Fleisses versperrt / und ihr die Nothdurft durch gewisse Personen zugebracht / und da sie es selbst nicht im Vermögen hätte / ihr damit aus dem Erario Sanitatis beygesprungen werde.

Was Gestalten die saugende und andere inficirte Kinder zu unterbringen.

Die saugende oder sonst andere inficirte Kinder / seynd in das Lazarett / die andern aber so diese Kranckheit nicht haben / sondern allein aus einem inficirten Hauß müssen geflehet werden / an dem Ort der Contumacia unterzubringen.

Zu denen inficirt / schwangern Weibern die jüngste Hebamme zu verordnen.

Denen Kindern Ammel und Warterin zu bestellen.

Und solle von denen von Wienn zu obgedachten schwangern Weibern / allzeit die jüngste von denen Hebammen verordnet / derentwegen ihr dann / weilen sie darauf Contumaciam machen muß / aus dem Erario Sanitatis eine Reccompens ertheilt: Für das gebohrne Kind aber ein Ammel aus dem Burger-Spittal / doch auch gegen absonderlicher Belohnung genommen / und deren Kind einer andern Ammel darinnen gegeben: Wann aber ein Kind entweder schon abgespönt / oder doch alsbalden abzuspöhnen wäre / demselben alsdann eine Kindes-Warterin verordnet / solche auch aus dem Erario Sanitatis belohnt werden.

Der Krancke in denen gesperrten Häusern zu lassen.

Wann sich auch in einem Hauß oder Wohnung wo sich die Infection erzeigt / sehr francke Personen befinden / so ohne augenscheinliche Lebens-Gefahr an den zu Machung der Contumacia bestimmten Ort / nicht zu bringen seynd / die solle man in demselben Hauß oder Wohnung lassen / und ihnen gleichwie denen Kindel-Betherin / Leut zur Wartung und Zutrugung der Nothdurft / zuordnen.

Leut zu bestellen / die denen Versperrten die Nothdurft zutragen.

Neundtens / gestalten dann die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neustift und Neubau / gewisse Personen / nach dem sich dieses Ubel verspühren lasset / zu bestellen haben / welche denenjenigen die sich in denen Häusern versperrter befinden / Speiß / Tranc / Medicin und andere Nothdurften zutragen / wie auch die Geistliche / den Magistrum Sanitatis und Arzt / zu denen Krancken beruffen; Und damit auch die geistliche Seel-Sorger sowohl als die Arzt / so oft es vonnöthen / die Krancken: so sich etwann in den Häusern versperren lassen / besuchen mögen / und nicht erst auf die Sperrter warten dürfen / solle zu dem Ende jedes Schloß zwey Schlüssel / samt angebundenen Zettel wohin sie gehören haben / deren einer bey denen Sperrern / der ander aber allhie in der Stadt im Beschau-Hauß / bey dem Zettel-Schreiber / vor der Stadt aber in des Richters oder eines Geschwornen Verwahrung verbleiben / damit man ein gewisses Ort habe / allwo / wann ein gähling und unverzüglicher Casus fürfällt / die Schlüssel alsbald gefunden / und abgeholt werden mögen.

Schlösser zu den versperrten Häusern sollen zwey Schlüssel haben / und an gewissen Orten aufbehalten werden.

Schwarze Pederchen gleich der Infection zu halten.

Zehendens / haben die Beschauer der schwarzen Pedetschen halber in acht zu nehmen; Nemlichen wann die Infection zunimt / oder wann in einem Hauß ein Inficirter: und daraus eines an schwarzen Pedetschen / oder in

und all anderen umliegenden Vor-Städten.

in einem Hauß oder Zimmer etliche Personen bald nach einander an schwarzen Pedetschen einkommen/ es alsdann gleichwie mit denen Inficirten / durch Transferirung in das Lazaret / Sperrung der Zimmer und Häuser / auch anderer Fürsorgung zu verfahren.

Eilftens / bey allen vorgenommenen Sperren / sollen die Auf-^{Sperrer/ Auf-} Nach-^{und Nachseher/} seher und Sperrer / ob nicht die angethane Sperren etwann verletzt oder verrückt worden / öfters visitiren / auch die Fenster und Hauß-Thüren also verwahren/ damit niemand aus- und einsteigen könne/ auf daß auch zu Nacht-^{sollen die Sperr- öfters visitiren.} Zeit in dergleichen Häuser niemand einbreche / und den armen Leuten das Ihrige nicht entfrembdt werde / sollen die von Wienn bey denen Wächtern verordnen/ daß sie darauf gute Obacht haben / und alle Schäden verhüten.

Zwölftens / befehlen Wir gnädigst und ernstlich männiglichen / hohen und nidern Stands- Personen / daß ein jeder mit guter Fürsorgung und Mitteln / dieser abscheulichen Krankheit vorzukommen / sich befließen / seine noch gesunde Zimmer und Wohnungen des Tags etlich- und wenigst zweymal / mit Cronabet-Beer / oder brennenden Stauden / Schieß- Pulver/ Schwefel / und andern Pest- Rauchen wohl ausrauche / dieselbe mit Eßig besprenge / und Feuer von Wein-Reben / Cronabet- Aichen- Tannen- Buchen- Fehren / oder Felber- Holz/ in denen Häusern / und absonderlich unter den Thoren dergestalt machen lasse / damit der Rauch oder Niz des Feuers auch auf die Gassen gehe / und das Pest-Gift verzehre / beynebens ein jeder sich hüte / an verdächtig- und gefährliche Ort zu gehen / oder zu schicken / nicht weniger die seinige dahin halte / daß sie an dergleichen Ort nicht kommen / täglich etwas von Präservativen / sonderlich in der Frühe brauche / und auch denen Seinigen mittheile / worzu dann für die gemeine Leut unterschiedlich geringe Mittel / so in denen Apotheken verfertigter um ein schlechtes Geld zu bekommen / dienlich seynd.

Da aber über alle mögliche Vorsehung die Contagion sich in eines Familia vermercken lassen wolte / und ein Hauß-Vatter / Burger oder Inwohner selbst / oder sein Weib / Kind / Dienst- Both / oder wem er bey sich hat / krank wurde / mit Niz / Kälte oder Kopfwehe ein starcke Alteration empfindete / beynebens andere Anzeigungen verspühren ließen / also daß man vermercken könnit / daß etwas Ufels daraus werden dörfte / soll man forderist die Geistliche Mittel anwenden / beynebens dieselbe Personen also balden dem Magistro Sanitatis , Ärzten und Beschauern / ohne eini-^{Von verdächtigen Anzeigen/ als sobalden Beschau fürzunehmen/ und nichts zu verdrücken.} gen Verzug anzeigen / besichtigen lassen / und bey hoher Straf das geringste nicht verduschen ; Wann nun einer / so inficirter beschaut und erkannt wird / sich nicht gern in das Lazaret führen / sondern in seinem Zimmer versperren / und alldorten curiren lassen wolte / hierzu auch gute Gelegenheit hätte / stehet ihm solches bevor / und sollen ihm alsdann wie oben vermeldt / gewisse Leut zu Zutragung der Nothdurft verordnet werden ; Da er auch solche zum Zutragen bestellte Personen nicht gebrauchen wolte / sondern jemand andern hätte / der es entweder aus Freundschaft / oder gegen Bezahlung verrichten thätte / ist es ihm nicht verwehrt / jedoch darbey zu beobachten / daß dieselbe keine Persohn von denen sey / welche selbst zu versperren / oder vor die Stadt zu Mächung der Contumaciæ zu verschaffen.

Dreyzehenden / ferner wann ein inficirte Person nunmehr so schwach worden / daß sie sterben will / ist sichs sonderlich zu befließen / damit als-

Inficirten stehet frey sich in seinem Zimmer curiren zu lassen.

Infections - Ordnung in der Stadt/

Denen inficirt
Sterbenden ein
warm gebätes:
oder in heißem
Wasser genetztes
Brod auf den
Mund zu legen.

Oder warm
Wasser um die Li-
gerstatt zu setzen.
Die Todten in
kein verschlossene
Truhen zu legen/
sondern in leines
Tuch einjunäh.

bald dem Sterbenden (weilen dessen Athem sehr giftig / und denen um ihn
stehenden Leuten grosse Gefahr bringet) ein warm gebähetes/ oder in heiß-
sen Wasser genetztes Brod auf den Mund gelegt (doch dergestalt / daß es
ihn den Athem zu schöpfen nicht verhindere / und daß dasselbe Brod nach
dem Todt alsbalden verbrennt werde) oder aber um dessen Beth- oder
Ligerstatt ein- oder zwey Schaf- voll warm- doch nicht dämpffendes Wasser
(darinnen sich das Gift / so von dem Todt- süchtigen wegkommt / zu setzen
pflegt) gestellt / der Todte auch in keine verschlossene Truhen gelegt / son-
dern in ein leinenes Tuch oder Lehlach eingenähert / und auf den darzu be-
stellten Wagen / in den absonderlich darzu verordneten Gotts- Acker / oder
in das Lazaret hinaus geführt / in die hierzu gemachte Gruben gelegt / son-
sten aber von dergleichen inficirten Personen niemands / weder in die Kir-
chen / Clöster / noch Frey- Höf begraben werden.

Keinen Infi-
cirten auf die
Gassen zu stoßen/
auch nicht anzu-
lernen daß er ein
andere Orth be-
nenne.

Vierzehenden / und demnach vielmahlen geschicht / daß unterschiedli-
che Personen in- und vor der Stadt / auf ofentlicher Gassen und Mist- Häu-
sen / wie auch bey dem Lazaret / mit der Infection behaftet / ligender ge-
funden und beschauet werden / welche man nicht weiß in was für Häusern
sie sich aufgehalten haben : Als gebieten Wir hiemit / daß / wer einen
Krancken in seinem Hauß nicht gedulden will / er denselben zu dem Bes-
chau- Hauß weise / und ein Zettel holen lasse / nicht aber also auf die Gasa-
sen stosse / vielweniger ein anders Ort zu nennen anlehre / noch auch je-
manden todter auf die Gassen oder Mist- Häusen lege / sondern nach dem
Beschauer schicke / und die Beschau ordentlich fürnehmen lasse ; Derentwe-
gen die von Wienn / die in allen Gassen verordnete Commissarien / wie
auch in Vor- Städten / und dann die Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neu-
stift und Neubau / die Richter und andere Bestellte dahin zu halten ha-
ben / daß sie hierauf fleißige Achtung geben / damit die Krancken oder
Todte keineswegs auf die Gassen gestossen oder getragen / da es aber be-
schehe / sie alsobalden widerum hinweg gebracht werden ; Hernacher aber
sollen bemeldte von Wienn / und die Obrigkeiten / unter deren Jurisdiction
sich dergleichen zutrüge / fleißig inquiriren lassen / aus welchem Hauß et-
wann die Ausstossung beschehen / nichtweniger denen Beschauern / und dem
Vatter im Lazaret ernstlichen einbinden / daß sie dergleichen Personen / so
also auf denen Gassen lebendiger gefunden werden / wohl examiniren wo
sie sich aufgehalten / und aus was für einem Hauß sie kommen seynd / so
auch bey dem Beschau- Hauß fleißig zu observiren / und sollen die Ubert-
treter welche die Krancke heraus stoßen / oder aber andere Häuser oder
Ort zu nennen anlernen / wie auch die Krancken selbst / so also angelernt
worden / wann sie wider zur Gesundheit kommen ; Ingleichen diejenige / so
die Todten heimlich aus denen Häusern tragen lassen / an Leib und Gut
ernstlich bestraft / die Häuser aber aus welchen sie kommen / ordentlich ge-
sperrt / und auch die Commissarii , Richter oder Beschauer / wann sie diß
Orts nachlässig befunden worden / gleichfalls mit exemplarischer Bestraf-
ung angesehen werden.

Die so umb
Krancke : oder in
inficirten Zimmern
gewesen / sollt nit
nach Hof / Gerich-
ten / Cantleyen etc.
kommen / sondern
sich an das Ort
der Contumacia
begeben.

Fünfzehenden / die gefunden Personen / so um den Krancken oder son-
sten nachdem sich diese Seuch erzeigt / im Hauß oder Zimmer gewesen / sol-
len bey hoher Straf / wer sie auch seynd / weder nacher Hof / noch zu denen
Gerichtern / noch in die Cantleyen / oder andern Zusammenkunften kom-
men / sondern sich anderer Leut gänglich entäussern / und entweder versper-
ren

und all andern umliegenden Vor-Städten.

ren lassen / oder in die Spittel-Alu / oder an dasjenige Ort / welches für die / so aus denen inficirten Häusern kommen / zu Machung der Contumaciæ, bestimmt seyn wird / begeben ; diejenigen aber / welche Häuser und Gärten in denen Vor-Städten / oder andern bequemen besondern Orten haben / mögen sich allda ihres Unterkommens / doch mit Vorwissen des Burgermeisters / bedienen / bey welchem alsdann auch stehen solle / sie nach Gestalt der Sachen / wann er die Nothdurft befindet / auf ein zeitlang in solchem Haus wiederum vor der Stadt versperren / und ihnen die Nothwendigkeit zutragen zu lassen ; zum Fall aber einer oder der ander nicht versperret wurde / solle derselbe sich gleichwohl bey hoher Straf hüten / daß er nicht ehender / biß er die Contumaciam völlig erstreckt / nacher Haus komme ; darauffen auch in während der Contumacia , weder für sich selbst / viel unter die Leut gehen / noch seine Dienstbotten herumschicken / sondern so viel möglich / mit denen Seinigen zu Haus sich innen halten / und was er aus der Stadt / oder sonst zu holen oder zu kauffen / nicht durch seine / sondern durch andere unverdächtige Leut verrichten lassen ; und da einer oder der andere unter während dem Termin wiederum an einem inficirten Ort gewesen wäre / so ist alsdann die Zeit nicht von der ersten Ausschaffung / sondern von dem Tag an / da er letztlich an dergleichen Ort gewesen / zu raitten ; inmassen dann der bestellte Nachseher befehlet ist / wo hentlich wenigst zweymal herumzugehen / und ob die ausgewichene Personen sich dieser Ordnung gemäß verhalten / gute Obacht zu haben / auch die Ungehorsame / damit nach Endung der Contumaciæ mit der gehörigen Bestrafung wider sie verfahren werden möge / dem Burgermeister anzuzeigen. Diweil aber nicht jederzeit ein ganzes Haus / sonderlich wann es groß / und darinnen unterschiedliche Partheyen sich befinden / sondern nur ein oder mehr Zimmer gesperrt / und die darinnen Wohnende zu der Contumacia angewiesen / die übrigen aber in den andern ungesperrten Zimmern gelassen werden : So seynd dieselbe zwar nicht schuldig / sich in die Spittel-Alu / oder Locum Contumaciæ zu begeben / sondern sie können in ihren Zimmern verbleiben / oder sich in andere Ort transferiren / doch daß sie sich nicht in / sondern aus der Stadt verfügen. Sie bleiben nun in ihren Zimmern / oder anderstwo / so sollen sie sich eine zeitlang und wenigst vierzehnen Tag mit ihren Leuten innen halten / und nicht in Versammlungen / sonderlich aber in den Kirchen und Markt / wo viel Leut zusammen kommen / sich sehen lassen / sondern dem Gottes-Dienst in denen Kirchen / wo wenig Leut sich befinden / beywohnen / und was sie nothwendig zu verrichten haben / durch andere thun lassen / damit sie denen andern Leuten kein Gefahr oder Entsehung verursachen ; Nach Hof aber / oder in die Cantzley / sollen sich dergleichen Leut / wann sie gleich allda zu thun haben / oder bedient seyn / inner vierzig Tag zu kommen / oder die Ihrige zu schicken / keineswegs unterstehen. Diejenigen so in die Spittel-Alu / oder wo der Ort pro Contumacia seyn würdet / verschafft worden / wann sie um die inficirte Person gewesen / derselben gewartet / sie gehebt und gelegt haben / sollen darauffen vierzig Tag lang verbleiben / die andern aber / so um die Francke Person nicht gewesen / auch niemalsen in derenselben Zimmer kommen / werden nach Verfließung dreier Wochen aus dem Ordinari-Ort der Contumaciæ herausgelassen werden. In dem Lazaret aber hat der Vatter allda fleißige Obsicht zu haben / auf daß diejenigen / so wiederum gesund

Welche aber eigene Häuser oder Gärten in Vorstädten haben / müssen sich derselben bedienen.

Die so in inficirten Häusern ungesperrt bleiben / sollen sich 14. Tag inhalten / und nicht unter andere Leut gehn.

Nach Hof und in Cantzleyen aber sollen sie innerhalb 40. Tagen nicht kommen.

Die so um eine inficirte Person gewesen sollen 40. Tag ; die andern aber 3. Wochen in der Contumacia verbleiben.

Infections-Ordnung in der Stadt/

Welche im Lazaret gesund worden / sollen noch 40. Tag an einem andern Ort Contumaciam machen.

wornden / vor der Zeit nicht darauf gehen / derentwegen damit solches jederzeit verhütet werde / durch den hierzu absonderlich bestellten Thorwärtel fleißige Achtung geben zu lassen / und wann es darzu kommt / daß diejenige / so von der Pest genesen / und nach erstreckter gewöhnlicher Zeit wandern können / sollen dieselben gleichwohl noch an einem andern darzu verordneten Ort vierzig Tag Contumaciam machen / und ehender nicht unter andere Leut / weniger in die Stadt herein gelassen werden.

Die in Vorstädten inficirt werden / sollen nicht in die Stadt gehen / sondern sich daraus beschauen lassen.

Sechzehenden / denen Personen / so in denen Vorstädten wohnen / oder sich allda aufhalten / und inficirt werden / gebieten Wir hiemit ernstlich / und bey Vermeydung hoher Straf / daß sie nicht für das Beschauhaus in die Stadt herein kommen / sondern sich durch die Arzt und Beschauer / so in denen Vorstädten verordnet seynd / beschauen lassen.

Von frembden inficirten Orten soll niemand daher gelassen werden.

Und ist auch hieoben schon ganz ernstlich verbotten worden / daß von frembden inficirten Orten / niemands anhero gelassen werden solle; wann es sich aber begeben / daß von dannen jemand kranker für das Beschauhaus / oder zu einem Beschauer in der Vorstadt / oder gar für das Lazaret käme / solle derselbe alsbalden beschauet / und wann sich die Infection bey ihm befindet / in das Lazaret aus Christlichem Mitleyden und Erbarmnuß aufgenommen / aber solche Person von dem Vatter mit allen Umständen examinirt / und gehöriger Orten zu Fürkehrung der Nothdurft / auch damit sie in die Ordinari-Zettel eingebracht werden könne / angezeigt werden.

Was gestalten die Klöster der Infections-Ordnung unterworfen.

Siebenzehenden / wollen Wir auch / daß die Geistlichen in denen Klöstern / Mann- und Weibs-Personen / dieser Unserer Infections-Ordnung dergestalt unterworfen seyen / daß / wann sich an einem oder andern Ort etwas contagiöslich erzeigte / sie solches alsobalden gehöriger Orten erinnern / die Krancke von denen Gesunden separiren / die Zimmer sperren / die gefährliche Fahrnussen verbrennen und vertilgen / auch sonst was in derley Fällen zu thun ist / durch die hierzu bestellte Leut fürnehmen lassen / insonderheit sich hüten / damit nicht etwa von andern Orten her / die Infection zu ihnen gebracht werde / und dahero in ihre Klöster / die von gefährlichen Orten herkommende Personen / ob sie schon ihres Ordens wären / nicht einlassen / sondern in allem möglichste Vorsehung thun / und also gewahrksam sich verhalten / damit weder ihnen selbst / noch dem gemeinen Weesen / einiges Unheil erwachse.

Wie man sich in Infections-Zeiten der gefährlichen Zusammenkunfften halber / auch mit Jailhabschaffen und sonst zu verhalten.

In Kirchen soll ein Rauch von Cronabet-Stauden gemacht / oder ein brennend Feuer herum getragen werden.

In Kirchen / um willen in denen Kirchen / sonderlich unter dem Gottes-Dienst / viel Volcks zusammen kommt / welches nicht ohne Gefahr ist : Deshalben aber die Predigen und Gottes-Dienst nicht einzustellen / als solle in denen Kirchen / wie vor diesem auch geschehen / ein starcker Rauch von Cronabet-Stauden gemacht / oder ein brennend Feuer von Cronabet-Holz in der Kirchen herumgetragen / und also dardurch die Gefahr verhütet werden. Und wird hiemit dem Magistro Sanitatis, Arzt / Beschauern / und andern Personen / welche mit denen Appestirten umge-

M. Sanitatis, Arzt / Beschauer / sollen nicht unter andere Leut in Kirchen kommen.

und all anderen umliegenden Vor- Städten.

umgehen müssen / oder sonst zu Infections-Sachen verordnet seynd / ernstlich anbefohlen / daß sie zu Verhütung Schreckens / nicht allein insgemein nicht unter andere Leut gehen / sondern sich derselben auch in denen Kirchen äussern / und zu einer solchen Zeit / oder an denen Orten Meß- und Gottes-Dienst hören / wo / und wann wenig Leut in der Kirchen seyn / oder wohin nicht viel zu kommen pflegen.

Anderten / ob zwar die Zusammenkunften auf Hochzeiten / Kinds-Tauf-
fen und dergleichen / nicht gänzlich zu verbieten / so wird doch jedermannlich ernstlich anbefohlen / dieselbe auf das engist einzuziehen / und in weiten / lüftigen Gemächern und saubern Zimmern zu halten / zu Verhütung dessen dann auch die Köch keine grosse Ladschaften oder Dignussen annehmen ; die Köch in denen Barkuchen / wie auch die Wirth / nicht viel Leut zusammen kommen / noch lang sitzen lassen / und sich stätigs des Rauchens gebrauchen sollen.

Drittens / die Trinck-Stuben aber wollen Wir bey Straf gänzlich eingestellt haben.

Vierdtens / sollen die von Wienn verordnen / daß in denen Kellern bey Leutgebung der Wein / nicht viel Leut zusammen kommen / noch sich darin nen lang aufhalten / und da es etwa beschehe / daß bey einem Keller / wegen Güte oder Wolfeile des Weins ein grosser Zulauf wäre / durch die Brandweiner oder andere Personen / damit die Leut nicht sehr eng ineinander stehen / eine gute Ordnung angestellt / auch zum öftern in denen Kellern ein Rauch gemacht / wo aber in einem Hauß die Infection eingerissen / aus selbigem Keller vor Verfließung vierzig Tagen / nicht geleutgebt werde / da aber etwa einer unter denen Raissen Wein zu verkauffen willens / ist es ihm in solcher Zeit unverwehret.

Fünftens / seynd auch in denen Kellern / Leutgeb- und Wirths-Häusern / in- und vor der Stadt / ausser bey ehrlichen Hochzeiten / alle Spiel-leut / es seye nun mit Pfeiffen oder Saitenspiel / wie auch das Tancen :

Und dann Sechstens / durch die von Wienn / das unbefugte Weinleut-geben und Speisen / in denen Hof- und Soldaten-Quartieren / durch die von Uns ihnen erlaubte Executions-Mittel (wie sie dessen ohnedas zu allen Zeiten befugt seynd) gänzlich abzustellen.

Siebendens / auch die Zeitungs-Singer / bey welchen sich gemeinlich eine Menge Volcks zu versammeln pflegt / ingleichen auch diejenige Quacksalber / Thriacks-Krämer / und andere Schreyer / welche von der Medicinischen Facultät nicht examinirt seynd / noch sonst ihre Waaren zu verkauffen / absonderliche Erlaubnuß haben / von dem Markt hinweg zu schaffen.

Nicht weniger Achters / die Schulen / offene Failbäder / auch Secht-Schulen / und andere Zusammenkunften / nach Gelegenheit der sich erzeigenden Infection einzustellen.

Neundtens / befehlen Wir ernstlich / daß / so bald es außgeruffen wird / kein einiger Brandwein feil gehabt / wie auch kein Schweinen-Fleisch außgehackt / und weder öffentlich noch heimlich verkauft / bey denen andern Fleisch-Bänden aber / zu Verhütung des übeln Geschmacks / täglich mit Cronabet-Stauben / Beer / oder andern dem Pest-Gift widerstrebenden Sachen / öfters geraucht werden.

Hochzeiten/
Kinds-Tauf-
fen auf das engist ein-
ziehen.

Trinck-Stu-
ben werden gänzlich
eingestellt.

Bei Leutge-
bung der Wein
in Kellern / nicht
viel Leut zusam-
men kommen zu
lassen.

In Leutgeb-
und Wirths-Häu-
sern / seynd die
Spiel-Leut ver-
boten.

Das Weinleut-
geben und Spei-
sen in denen
Quartieren abzu-
stellen.

Zeitungs-Sin-
ger / Quacksal-
ber / zu abzustel-
len.

Schulen / Fail-
bäder und Secht-
schulen einzustel-
len.

Brand-Wein
und Schweinen-
Fleisch Verbott.

Infections-Ordnung in der Stadt/

Krebs/ Zwiesel/
sauer Kraut und
Ruben vor der
Stadt feilhaben.

Zehendens / soll man die Krebs / Zwiesel / Sauer-Kraut und Ruben/
es seye im Sommer oder Winter / nicht in- sondern ausserhalb der Stadt
feil haben.

Ländlerern wer-
den eingestellt.

Eiftens / weil auch in dem Beth-Leingewand / Decken / Tappezerereyen/
Kleidern und andern Fahrnussen / die Infection gern haftet / dessen viele
mals auf der Brand-Statt / am Hof / und andern Orten in- und vor der
Stadt / nebenst deren in Spittälern und Lazaret abgestorbenen Personen
verlassenen Kleidern / von ungewissenhaften Leuten denen Ländtlern und
Ländtlerin fürgelegt / und von dem gemeinen Mann / um der Wolfeilkeit
willen gekauft werden / wodurch aber grosse Gefahren entstehen : Als wol-
len Wir dergleichen Fürleg-Feilhab- und Verkaufung männiglich nicht
allein hiemit ernstlich verbotten / sondern auch zu wärend der Infections-
Zeit alle Ländtlereyen / in- und vor der Stadt / gänzlich eingestellt haben ;
da aber die Infection sich nicht starck / sondern nur in etlichen Häusern ein
wenig erzeigen thäte / und die Gefahr nicht so gar groß wäre / oder es sich
dergestalt zur Nachlassung schickete / daß dahero denen Ländtler- und
Ländtlerinnen ihre Nahrung nicht gar zu sperren / so solle auf Gutheissen
Unserer M. De. Regierung alsdann die Ländtlereyen dergestalt zugelassen
seyn / daß nemlich vor der Stadt auf dem Trand-Markt und andern Or-
ten einige Kleider / Beth- und Leingewand / oder ichtes anders von derglei-
chen Gattung / so das Pest-Gift fangen / oder dasselbige sich daran auf-
halten kan / nicht feil gehalten : Was aber von Eysen / Zinn / Kupffer /
Messing / und anderem Metall / oder Sachen / so das Gift nicht fangen /
anbetrifft / solche vor der Stadt verkauft / doch vorhero sauber gewaschen
und gereiniget : Dieses auch in der Stadt bey denen Burgerlichen Ländt-
lern also observirt werden. Zum Fall ihnen aber etwas von Kleidern /
Teppich / Tappezerereyen / Spallier / oder dergleichen Sachen von Tuch/
Leinwath oder Leder zum erkauffen vorkäme / sollen sie sich bey denen hiez-
eigenes von denen von Wienn deputirten Commissarien / mit Erweisung /
daß solche von unverdächtigen Orten herkommen / um Erlaubnuß annel-
den / und dieselbe alsdann auf den wahren Befund / ihnen solche Sachen
feil zu haben und zu verkaufen erlauben / zu dem Ende jedes Stuck mercken /
damit darunter kein Betrug fürgehen könne.

Was von Klei-
dern / Tappeze-
rezen zu erkauf-
fen vorkommt-
sollen denen de-
putirten Com-
missarien ange-
meldet werden.

Zu Infections-
zeiten kein fremd-
den Leser von ver-
dächtigen Orten
in die Stadt zu
lassen.

Zwölffstens / weilten bißhero die Erfahrung mit sich gebracht / daß ge-
meiniglich zur Zeit des Weinlesens dieses Ubel sich am meisten verspühren
läßt / solle zu Infections-Zeiten bey unaussbleiblicher Leibs-Straf einiger
fremd- oder gebingter Leser von verdächtigen Orten in die Stadt nicht ein-
gelassen : Und damit auch die Zusammentretung der fremden und alhie-
sigen Personen / so viel möglich / verhütet werde / diejenige / welche wenig
Wein-Gärten zu sechsen haben / das Lesen mit ihren eigenen Leuten allein /
oder wenigst mit Personen aus der Stadt verrichten ; die andern aber / so
mit vielen Wein-Gärten begabt seyn / und eine grosse Sechsung haben / sich
keiner Person aus der Stadt / sondern allein der fremden Leser bedienen /
bestwegen in ihren Wein-Gärten Hütten aufrichten / darinnen sie zu Nachts-
Zeit liegen können / darvon aber kein einigen in die Stadt herein kommen
lassen ; ingleichen sollen die Fuhrleut / so den Maisch / Most / oder auch Ge-
trand / Heu / Stroh / Holz / und andere Nothdurften hereinführen / die
Roß in der Stadt in die Ställ nicht einstellen / vielweniger auf der Gassen
füttern / sondern gestracks alsbald einer die Fuhr abgeladen hat / wiederum
aus der Stadt fahren / und sich hierinnen nicht saumen.

Fremde Fuhr-
Leut sollen in der
Stadt nicht ein-
stellen / noch auf
denen Gassen
füttern.

Drey

und all anderen umliegenden Vor-Städten.

Dreyzehenden / damit auch die Throßtern / deren zeitliche Ausführung hieoben schon anbefohlen worden / um so viel weniger in der Stadt ligend verbleiben / sondern alsbald hinaus geführet werden / haben die von Wienn zu Infections-Zeiten schärffer als sonst / darob zu halten.

Throßtern aus der Stadt zu führen.

Vierzehenden / sollen zu Infections - Zeiten / keine Tauben / noch Schwein / ob auch sonst jemand dieselbe zu halten befugt wäre / in der Stadt geduldet.

Keine Tauben und Schwein zu halten.

Und dann Fünfzehenden / die Heimlichkeiten in denen Häusern gar nicht eröffnet / es wäre dann / daß solches zu Verhütung grossen Schadens und Nachtheils nicht umgangen werden möchte / in welchem fall auch die Heimlichkeiten nicht völlig / sondern allein was die höchste unvermeidliche Nothdurft erfordert / geraumt / und das übrige auf eine gewöhnliche und gesunde Zeit verschoben werden.

Die Heimlichkeiten nicht zu eröffnen.

Dritter Theil.



Ann durch die Gnad und Barmherzigkeit Gottes die Infection in einem oder andern Hauß / oder ins gemein nachlasset / also daß inner vierzig Tagen keine inficirte Personen weiters einkommen / so solle auf des Burgermeisters Verwilligung alsdann das Hauß oder Zimmer eröffnet / ehe aber die Leut dareingelassen / solche vor-

Wieder Eröffnung der gesperrten Zimmer / und Säuberung derselben.

hero durch gewisse Personen / welche die von Wienn absonderlich zu verordnen haben / wohl gesäubert / geraucht und geweiffet werden.

Und damit dieses alles wie es die Nothdurft erfordert / fleißig beschehe / ist in der Stadt derjenige Arzt / so dem Magistro Sanitatis adjungiret / und auch die Beschau verrichtet / in denen Vor-Städten aber / und bey St. Ulrich / Neustift und Neubau / die andere Arzt und Beschauer zur Obacht zu gebrauchen.

Nach dieser beschehenen Säuber- und Ausrauchung / soll man die Fenster zwanzig oder dreyßig Tag / sonderlichen Tags- Zeit offen halten / ferner darinnen von Aichen-Dannen-Buechen-Zehren-Gelbern-Weinreben- oder Cronenbet-Stauden-Holz / Feuer anzünden / auch etliche Schaf frisches Wasser in die Zimmer setzen / nachmahls solches in ein fließendes Wasser wieder ausgießen.

Nach Säuberung der Zimmer / die Fenster 20. oder 30. Tag offen zu lassen / Feuer anzünden.

Zum fall aber die Infection von neuem darein greiffen wurde / ist dasselbe zum andertenmal / und so oft die Infection anhebt / auf vorhergehende im andern Theil ermeldte Vorsehung wiederum zu sperren / solche auch länger als sonst gewöhnlich versperrrter zu halten / und hernacher bey Eröffnung und Ausäuberung kein altes Holzwerck darinnen zu lassen / sondern alles heraus zu reissen und zu vertilgen.

Wenn Infection von neuem darein griff / die Sperr zum andernmal fürzunehmen.

Wann die Leut etwo in Zweifel stunden / ob die Säuber- und Ausrauchung der Häuser / Zimmer und Wohnungen zu Begnügen fürübergangen / und mehrers versichert seyn wolten / solle man Erstlich ein hell-brennendes Feuer mit sich in die Zimmer tragen / hernacher alsobald mit nach und nach darauf gegossenen Eßig / oder darein geworffenen wenigen Schießpulver / klein geschnittenen Bocks-Horn / Meister-Wurz / Lorbeer / Salitter /

Mehrere Versicherung über die Säuberung.

Infections - Ordnung in der Stadt/

Schwefel / Alggstein / Cronenbetz Holz oder Beer / oder dem in der Apothecken darzu præparirten Rauch-Werck / einen starcken Rauchen machen / die Zimmer ein viertel Stund versperret halten / darnach wiederum alle Thüren / Kästen / Trühen / Unter- und Ober-Stellen / Fenster / Tisch / Stuhl / Bänck / und alles anders Holz-Werck und Fahrnuß / mit gar scharffer Laugen / worinnen wohl riechende Pest-Wurzlen und Kräuter gesotten / oder mit Eßig / gesäurten Wasser anfeuchten und abwaschen / in dem Zimmer Kalch ablöschen / denselben aber hernach vertilgen / und das Gemauer-Werck mit einem andern frischen Kalch wohl überfahren und austreiben / hernacher abermahls die Zimmer wohl ausrauchen / und alsdann den Luft von Mitternacht / oder Ausgang der Sonnen / etlich Tag durchgehen lassen ; Es seynd auch die Kluften in den Zimmern wohl mit Eßig auszufrischen / hernacher zu verwerffen / und zu vermachen / dergleichen Mittel man sich sonderlich in denen Wurts-Häusern und andern Orten / wo viel fremde Leut ein- und ausgehen / daß man nicht versichert ist / ob nicht unter denenselben ein oder mehr Personen sich eine zeitlang (wann es auch nur ein viertel Stund wäre) aufgehalten / und das Pest-Gift hinter ihnen gelassen haben möchten / unverlängt zu gebrauchen hat.

Die Mobilien so der Inficirte gebraucht / in das Lazaret zu führen.

Die in denen inficirten Häusern und Zimmern sich befindende Mobilien betreffend / ist unter denenselben folgender Unterschied zu machen ; Und zwar die Erste / als die gefährlichste / nemlichen diejenigen Kleyder / Beth- Leingewand / und andere Sachen / so des Gifts fähig seynd / und der Inficirte in seiner Krankheit gebraucht / oder berührt hat / sollen obvermeldter massen / samt denen Kranken oder Verstorbenen auf den darzu bestellten Wagen geladen / und in das Lazaret gebracht / das geringste auch darvon bey hoher Straf nicht verhalten / sondern alles unweigerlich ausgefolgt werden.

Mobilia so von Inficirten nicht berührt / zu säubern.

Die Anderte / Mobilien / welche zwar in denen Zimmern / wo der bereits Inficirte gelegen / sich befinden / aber von demselben nicht gebraucht / noch berührt worden / als da seynd Tappezerereyen / Spalter / Bilder / und was in Kästen und Trühen gelegen / weilen sie auch nicht ohne Gefahr seynd / mag zwar ein jeder behalten / doch / daß er dieselbige mit gehörigen Mitteln / durch Rauchung / Wasser und Luft / nach jedes Art und Eigenschafft / durch die in dergleichen Sachen Verständige säubern und versichern lasse.

Mobilia welche in Zweifel von Inficirten berührt zu seyn / zu säubern.

Die Dritte Art der Mobilien aber / von welchen nur ein Zweifel oder Vermuthung ist / daß sie in inficirten Häusern gewesen / oder von dergleichen Leuten gebraucht oder berührt worden seyn / sonderlich in denen Wurts-Häusern / und denen Orten / wo villerley Leut ein- und ausgehen / unter welchen man nicht versichert ist / daß nicht etwo inficirte Personen darunter gewesen seyn möchten / können in denen Häusern selbst gereinigt und gesäubert werden / und zwar auf nachfolgende Weiß : Daß man allerley Leingewand / auf die vier- und zwanzig Stund / in eine scharffe Laugen / oder wohl gesalzen / oder mit Eßig eingesäurten Wasser einwaiche / hernach wie mans ins gemein pflegt / auswasche / in freyen Luft trückne / alsdann über ein starcke Glut / worinn von obgemeldten Rauch-Werck zu werffen / halte / und wohl rauche / anders Gewand aber von Tuch / Leeder / Zeug oder Seiden / solle gleichfalls gewaschen / oder da es ohne Verderbung nicht beschehen kan / wenigst mit ringer Laug / ein

und all anderen umliegenden Vor- Städten.

ein wenig gesalzen: oder mit Eßig angefrischten Wasser eingefeuchtet / am freyen von Mitter-Nacht oder Aufgang der Sonnen gehengten Luft getrocknet / und hernacher wohl gerauchet / die Feder- Bether und Madera-zen aber eröfnet / die Federn und Woll herausgenommen / die Woll geleutert / und wider geschlagen / die Ziechen aber / wie oben von den Leingewand gedacht / gewaschen / alsdann alles wol gelüfftert / und gerauchet werden; Zu noch mehrerer Versicherung aber / können solche Ziechen oder Überziech / vorhero zwey Tag in einem fließenden Wasser an Stecken angehangter eingewacht werden.

Betreffend die Reinigung der Bücher / Papier / Brief und dergleichen / solle man dieselbe / nachdem sie vorhero wohl aufgemacht / durchbleutert / und aus dem Leeder oder Umschlag genommen werden / einen ganzen Tag am Luft ligen lassen / alsdann über einen oder andern Eßig dünssten / über Schwefel oder andern Rauch / oder auch über einen frisch-abgelöschten Kalch halten / und muß diese Dünst- und Rauchung an einem kalten Ort beschehen.

Bücher / Papier und Brief zu reinigen.

Es solle sich aber keiner / er seye wer er wolle / unterstehen / Diejenige Mobilien / welche von denen Inficirten gebraucht / oder berührt worden / mit dergleichen Mitteln selbst zu säubern / und zu reinigen / sondern dieselbe unfehlbar in das Lazaret erfolgen lassen:

Die von Inficirten berührte Mobilien nicht selbst zu reinigen.

Destwegen dann nicht allein in währenter Contagion, sondern auch wann solche auch widerumen nachlasset / ein eigener Wagen herumgehen wird / damit diejenige / welche dergleichen aus Übersehen hinterbliebige Sachen / nicht gern selbst bis ans Lazaret schicken wolten / solche darauf laden lassen / und derselben frey und ledig werden können.

Soll ein eigener Wagen herumgehen die inficirte Sachen ins Lazaret zu führen.

Hierauf nun gebieten Wir / daß ein jeder dieser obstehenden männiglich zu Nutzen und Neyl angesehenen Ordnung / mit äußerstem Fleiß nachkomme / und darwieder zu handeln sich keineswegs unterstehe: wibrigenfalls derselbe / als ein Verächter Unserer Kayserlichen und Landsfürstlichen Gebott / und dem gemeinen Weesen schädlicher Ubertreter / so andere / samt sich selbst in die Gefahr des Lebens zu bringen / begehrt / mit exemplarischer unnachlässlicher Straf an Leib und Gut / gestalten Sachen nach / belegt werden solle.

Und damit auch allerhand Unordnungen um so viel mehrers verhütet werden / haben Wir über die Infections- Sachen machende Dispositiones und Anstalten die Manutention und Execution denen Ehrsamten Weisen Unsern besonders lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath dieser Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Wienn (jedoch mit Ober- Inspection Unserer N. De. Regierung) dergestalt von neuem gnädigst anbefohlen und eingeräumt / daß sie diß Orts mit männiglich / er gehöre unter was Instanz er wolle / in- und ausser der allhiesigen Stadt / er seye auch in Burgerlichen oder befreyten Häusern / unter denen Jägern / im Hof- oder Soldaten- Quartieren / auf denen Pasteyen / oder anderst wo / wie auch in denen ausser des Burgfrieds gelegenen Orten / zu St. Ulrich / Neu- Stift und Neu- Bau / unverbindert schaffen und disponiren / die Ungehorsame zu schuldigen Parition und Observanz anhalten / auch sonst alles und jedes / was diese Infections- Ordnung vermag / thun und vornehmen mögen und sollen; wie wir dann allen andern Instanzen / auch gar dem Obristen Hof- Marschallen- Amt und Hof-

Execution dier Ordnung ist Burgermeister und Rath anbefohlen.

Kriegs-Rath / ingleichen den Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neu- Stift
und Neu- Bau disfalls (doch in andere Weeg ihnen unpräjudicirlich)
über die noch den anderten Octobris des 1649. und dann den dreyßig-
sten Octobris des 1655ten Jahrs publicirte Patenten / nochmals wissent-
und wolbedächtlich hiemit derogirt haben wollen.

Wornach dann sich ein jeder zu richten / und allen demjenigen / was
über diese Ordnung die von Wienn disponiren / ohne einzige Weigerung
zu bequemen / auch sich aller Widersetzlichkeit und Ungehorsams zu ent-
halten hat / so lieb ihm ist / Unsere hohe Ungnad // und obvermeldte an-
betrohetete Straf zu vermayden / 2c. Das meynen Wir ernstlich / und bes-
schicht hieran Unser gnädigster Willen. Geben in Unserer Stadt Wienn/
den Neundten Januarii, im Sechzehnhundert / Neun und Siebenzig-
sten / Unserer Reiche des Römischen im Ein und Zwanzigsten / des Hun-
garischen im Vier und Zwanzigsten / und des Böhemischen im Drey und
Zwanzigsten Jahr.

Conrad Balthasar Grave
und Herr von Stahrenberg/
Stadthalter.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Oswald Hartmann/
Cangler.

Johann Reichard Scheffer.

B. Marx von Berg.

Der